



Arbeitsbericht  
für das Jahr 2022

(gemäß § 7 des Vertrages zwischen  
der Stadt Osnabrück und dem Trägerverein Frauenhaus e.V.)

## Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsgrundlage.....	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Personelle Situation.....	3
4. Statistische Angaben.....	4
4.1 Belegung	4
4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder	5
4.3 Alter der Frauen und Kinder	5
4.4 Dauer des Aufenthalts	6
4.5 Der Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt	6
4.6 Nationalität der Frauen/Nationalität der Misshandler	6
4.7 Erwerbstätigkeit der Frauen	7
4.8 Erwerbstätigkeit der Misshandler	7
4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt	8
4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?	8
4.11 Beziehung des Misshandlers zur Frau	8
5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus.....	9
5.1 Angebote für die Frauen	9
5.2 Angebote für Kinder und Jugendliche	11
5.3 Bereitschaftsdienste	11
5.4 Verwaltung des Hauses	11
5.5 Personal- und Finanzverwaltung	11
5.6 Öffentlichkeitsarbeit	12
5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen	12
6. Unterstützung im Einzelnen.....	13
6.1 Kontakte Frauenbereich	13
6.2 Beratung und/ oder Begleitung der Kinder und Jugendlichen	13
6.3 Weitere Angebote während des Aufenthaltes	14
6.4 Nachgehende Beratung	14
7. Finanzielle Situation des Frauenhauses.....	15
7.1 Finanzierung Stadt Osnabrück	15
7.2 Finanzierung Land Niedersachsen	15
7.3 Eigenmittel	15
8. Erneute Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrechts.....	17

## 1. Arbeitsgrundlage

- Grundgesetz Artikel 1, 2, und 3 (Recht auf Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Gleichstellung von Frau und Mann)
- Satzung des Trägervereins Autonomes Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Vertrag mit der Stadt Osnabrück und dem Trägerverein Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Konzeption des Frauenhauses, einschließlich des Arbeitskonzeptes für den Kinder- und Jugendbereich)
- Selbstverständnis aller autonomen Frauenhäuser, dass das Ausmaß der Männergewalt gegen Frauen nur erklärbar ist, wenn der Zusammenhang zwischen Gewalt und gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen hergestellt wird
- Parteilichkeit für Frauen, da alle Frauen graduell unterschiedlich von gesellschaftlicher Benachteiligung und somit von Gewalt betroffen sind
- Parteilichkeit für Kinder, da sie genauso von Gewalt betroffen sind, wie ihre Mütter und eine eigene Misshandlungsgeschichte vorweisen

## 2. Zielsetzung

Das Frauenhaus Osnabrück ist ein Zufluchtsort, der jeder bedrohten und körperlich oder seelisch misshandelten Frau und ihren Kindern rund um die Uhr offensteht und ihnen Schutz und Hilfe gewährt. Es soll weiterhin Frauen mit ihren Kindern durch Hilfe zur Selbsthilfe neue Lebensperspektiven und damit eine neue Lebensqualität ermöglichen. Darüber hinaus will das Frauenhaus die herrschende Gewalt gegen Frauen und Kinder öffentlich machen und verurteilen.

## 3. Personelle Situation

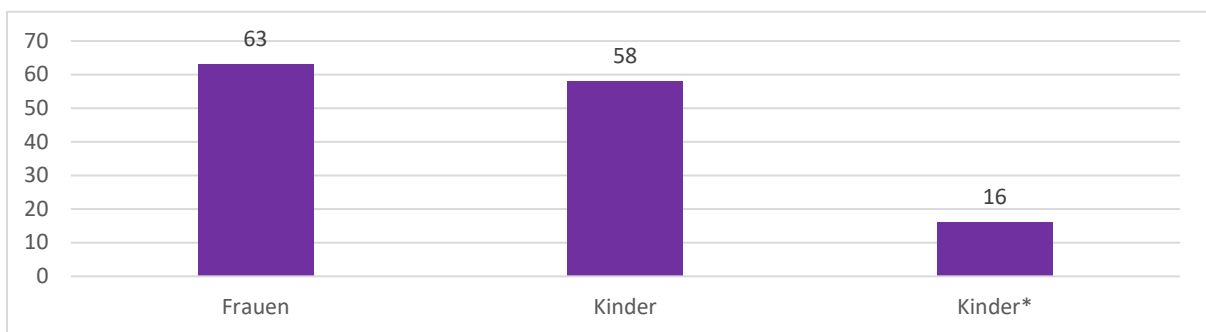
Im Frauenhaus arbeiten acht Mitarbeiterinnen in Teilzeitanstellung. Gemäß den autonomen Grundsätzen arbeiten diese im Team mit gleicher Bezahlung.

Mit Hilfe einer Spende konnte auch im Jahr 2022 eine Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr eingestellt werden. Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht es dem Frauenhaus eine Studentin zum Abschluss ihres Studiums zu verhelfen.

## 4. Statistische Angaben

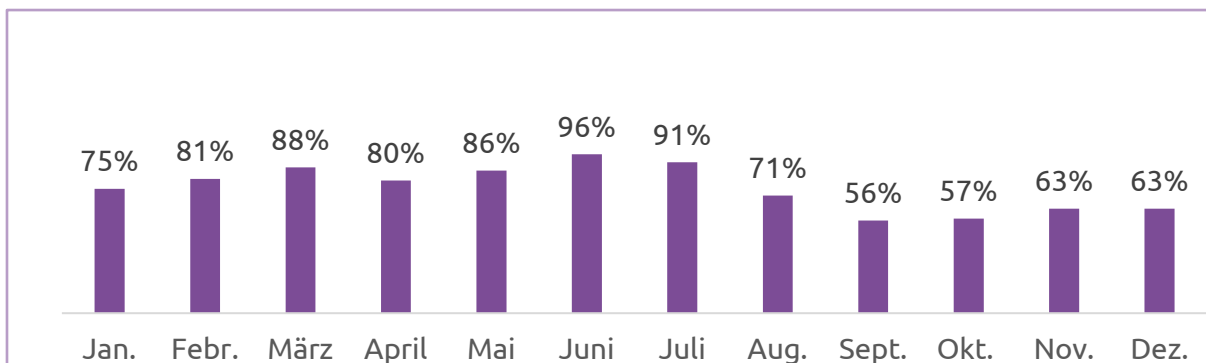
Die statistischen Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und stammen aus intern geführten Aufnahmebögen.

### 4.1 Belegung



\* Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht mit ins Frauenhaus konnten. Einige Mütter haben nicht die Möglichkeit ihre Kinder mit ins Frauenhaus zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen beraten und unterstützen dahingehend, dass jede Mutter die Chance erhält, ihre Kinder zu holen oder zu besuchen.

In dem oben angegebenen Zeitraum wurden insgesamt **121 Personen** aufgenommen. **Die Belegungsquote betrug im Jahresdurchschnitt 76 %.**



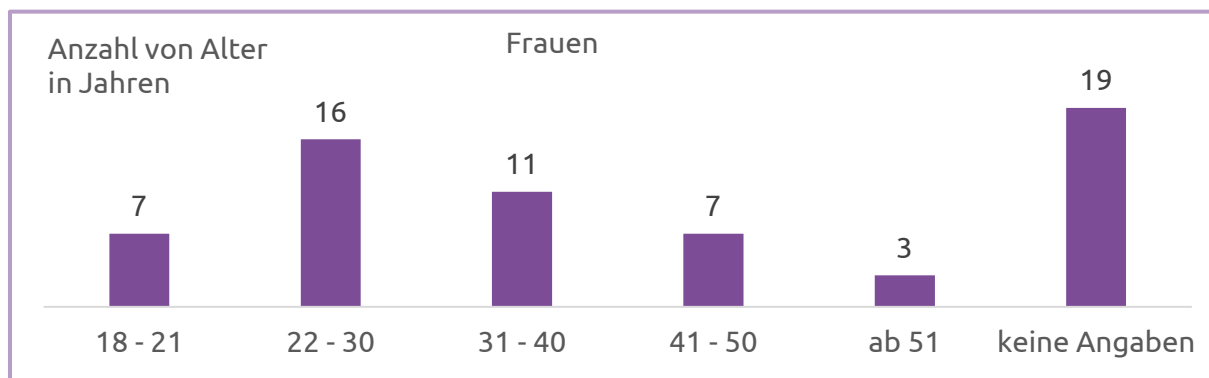
## 4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder



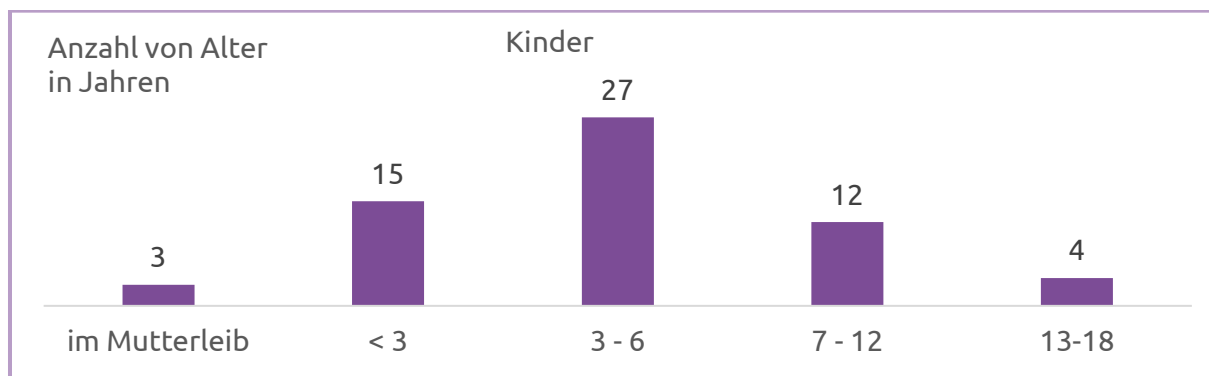
**97 Frauen    162 Kinder**

Insgesamt **mussten 259 Personen abgewiesen werden**, da zeitweise alle Zimmer belegt waren. Frauen mit Kindern sollen nach Möglichkeit ein Zimmer für sich allein bewohnen. Aufgrund der Pandemie konnte das Frauenhaus bis zum Sommer 2022 weiterhin drei Wohnungen anmieten, um jeder Frau/ Familie ein eigenes Zimmer anbieten zu können.

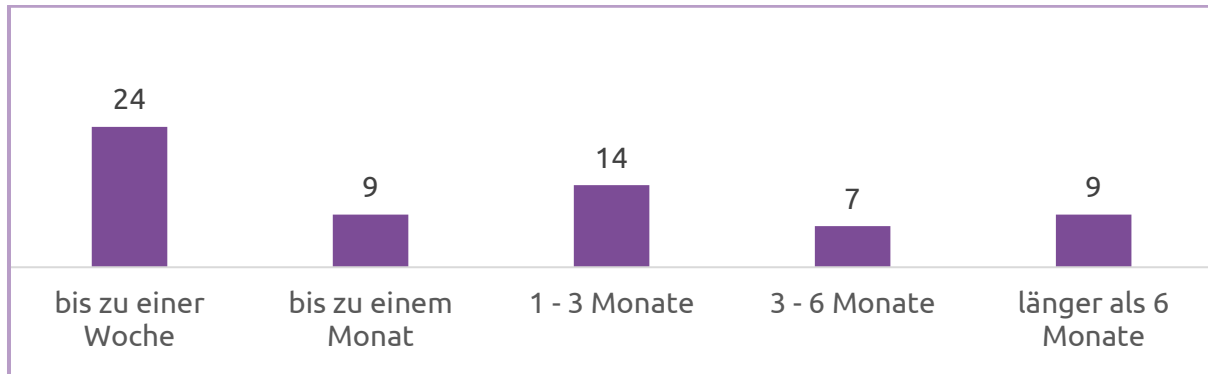
## 4.3 Alter der Frauen und Kinder



Bei 19 Frauen konnten keine verlässlichen Angaben zum Alter gemacht werden, da diese nur sehr kurz im Frauenhaus waren.



#### 4.4 Dauer des Aufenthalts



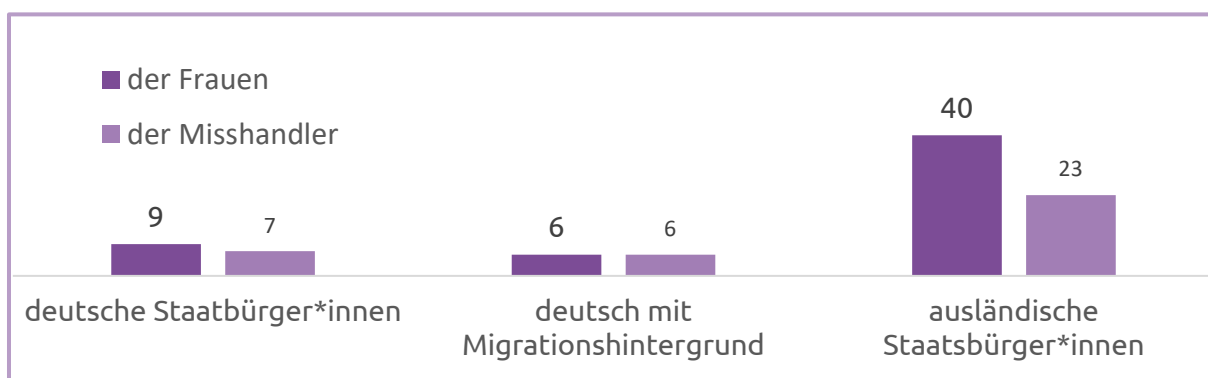
Einige der Frauen, die nur kurz da waren, mussten aufgrund ihrer Gefährdung vor Ort in Frauenhäuser in andere Städte weitervermittelt werden.

#### 4.5 Der Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Stadt Osnabrück	13
Landkreis Osnabrück	5
aus anderen Städten / Gemeinden	25
keine Angabe	20

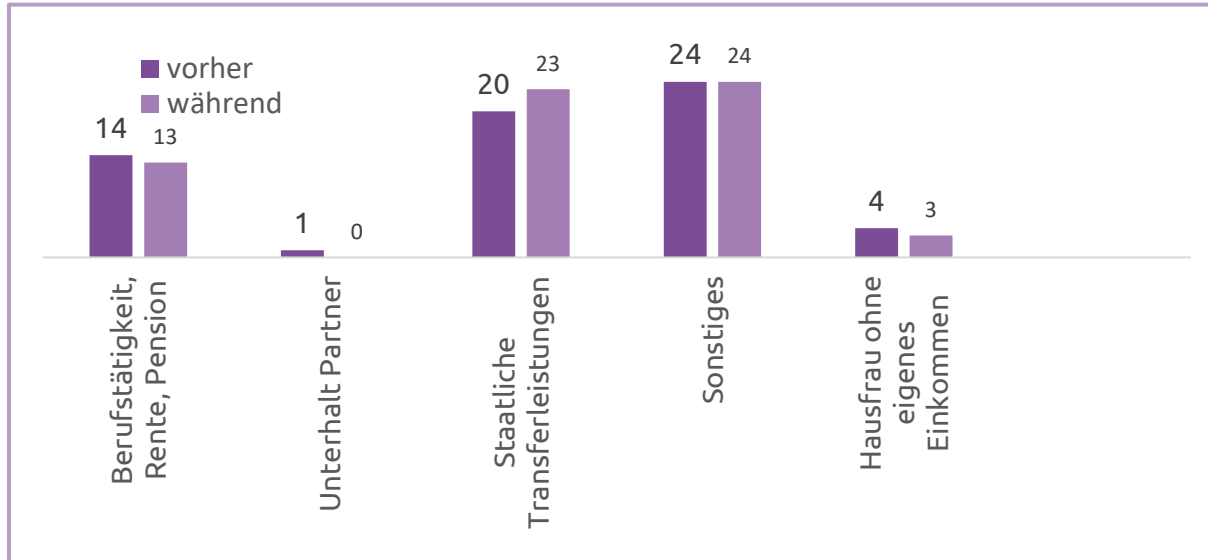
Der Anteil von Frauen aus anderen Städten und Gemeinden erklärt sich dadurch, dass die Frauen und Kinder häufig in ihren Heimatorten nicht sicher vor Verfolgung durch Partner oder Familie sind.

#### 4.6 Nationalität der Frauen / Nationalität der Misshandler



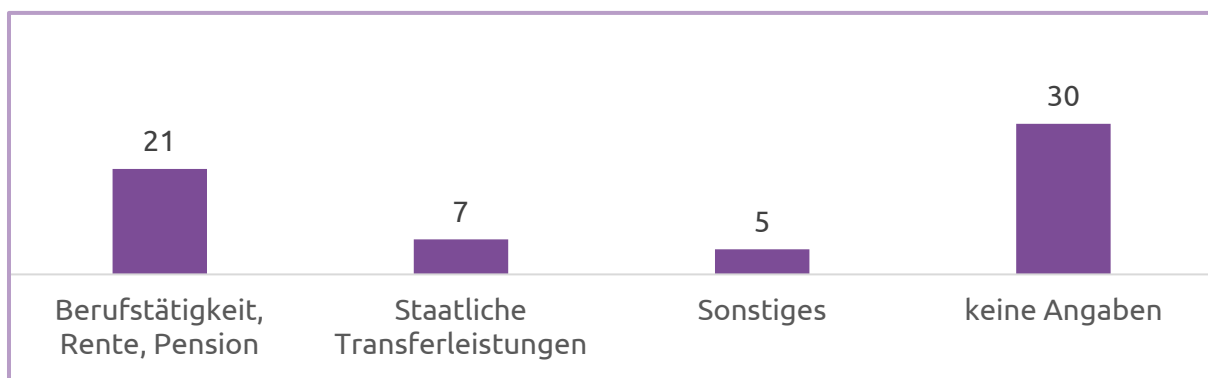
Bei 8 Frauen und 27 Misshandlern konnten diese Daten nicht erhoben werden.

## 4.7 Erwerbstätigkeit der Frauen vor und während des Frauenhausaufenthaltes



Deutlich wird, dass sich mit dem Einzug in das Frauenhaus die staatlichen Transferleistungen erhöhen, sowie im Gegenzug sich die Erwerbstätigkeit verringert. Das liegt zum einen daran, dass die Frauen aufgrund der Bedrohung oder des Wohnortwechsels ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können und zum anderen, dass keine Unterhaltszahlungen erfolgen.

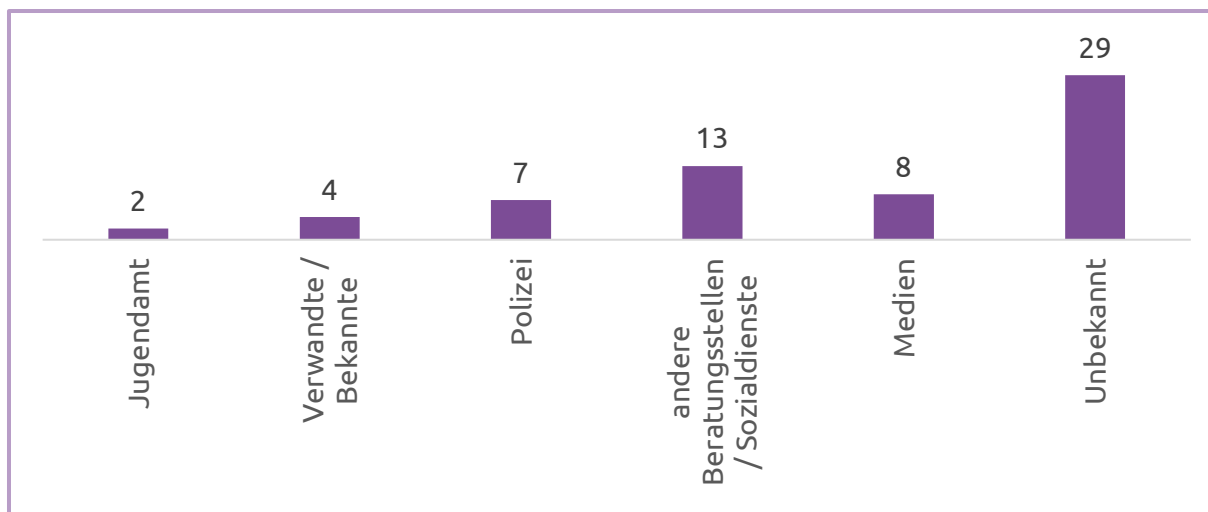
## 4.8 Erwerbstätigkeit der Misshandler



#### 4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt?

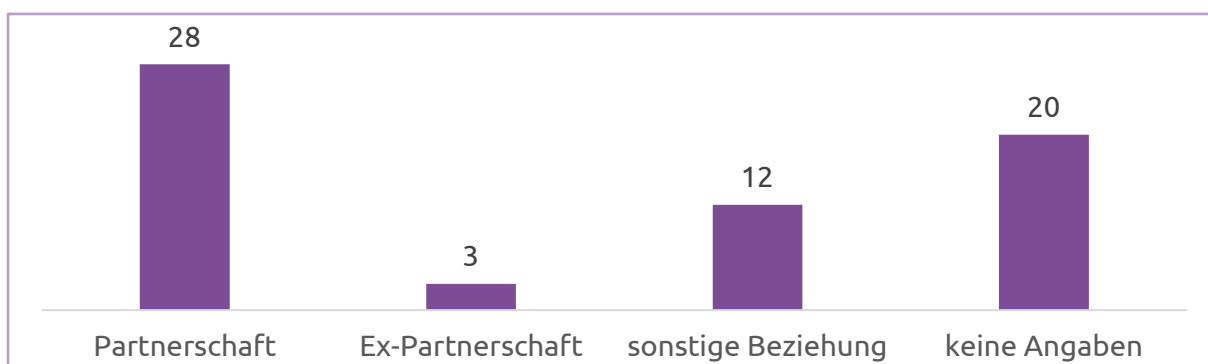
eigene Wohnung	15
zu Verwandten / Bekannten	9
anderes Frauenhaus / andere Institution	3
noch im Frauenhaus	10
zurück in die Gewaltsituation	4
Sonstiges	22

#### 4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?



Es kommen auch Frauen zu uns, deren Männer über das Gewaltschutzgesetz weggewiesen wurden, da sie sich nicht sicher in ihrer Wohnung fühlten oder trotz Wegweisung weiterhin eine Bedrohung und/oder Misshandlung erfolgte.

#### 4.11 Beziehung des Misshändlers zur Frau





## 5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus

Diese Tätigkeiten kennzeichnen die vielfältige Arbeit im Frauenhausalltag.

### 5.1 Angebote für die Frauen

#### Aufnahme

- Abholen der Frauen und Kinder von einem vereinbarten Treffpunkt
- Klärung der akuten Misshandlungssituation und Gefährdung
- Krisenintervention
- Aufnahmegespräch
- Erste Auftrags- und Zielformulierung
- Erledigung der notwendigen hausinternen Formalitäten wie z.B. Aufnahmebogen, Hausordnung; Datenschutz, etc.
- Sicherung der Grundversorgung
- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Klärung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Frauen
- Abklärung der digitalen Gefährdungssituation

#### Aufenthalt

##### A) In der Orientierungsphase:

- Beziehungsaufbau zwischen Mitarbeiterin und Bewohnerin
- Worte helfen Frauen/ Übersetzungsleistung für geflüchtete Frauen
- Kommunikationsförderung zwischen den Bewohnerinnen
- Vereinbarung von Beratungsgesprächen
- Konkretisierung des Unterstützungsbedarfs
- Beratung und Vermittlung bei sozialen, rechtlichen, medizinischen und psychischen Fragestellungen

##### B) In der Stabilisierungsphase:

- Unterstützung bei der Sicherung finanzieller Ansprüche
- Sicherung der materiellen Existenz
- Arbeitslosengeld I und II
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Klärung der Wohnsitzauflage
- Ehegattenunterhalt
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss

- Krankengeld
- Krankenversicherung

### C) Psychosoziale Beratung

- Bearbeitung der Gewalterfahrung
- Unterstützung bei Entscheidungsprozessen wie z.B. Trennung oder Fortführung der Partnerschaft, Rückkehr in die Wohnung oder Bezug einer eigenen Wohnung, Vermittlung in betreute Wohnformen oder stationäre Einrichtungen
- zur Regelung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Umgangsrechts
- Beratung zu Erziehung/Müttergespräche
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Entwicklung realitätsgerechter Selbsteinschätzung
- Stärkung und Aufbau des Selbstwertgefühls
- Rollenklärung als Frau/Mutter
- Bewältigung von Alltagssituationen
- Informationsvermittlung über adäquate Hilfsangebote außerhalb des Frauenhauses
- Gesundheitsberatung
- Gruppengespräche bei Konflikten

### D) Wiedereingliederungshilfen in Ausbildung oder Arbeit:

- Motivation zu Ausbildungsabschlüssen
- Arbeitsplatzsuche und Aufnahme
- Geldverwaltung und Regulierung zuvor angefallener Schulden

### Auszug

#### Unterstützung und Begleitung:

- Wohnungssuche
- Behördenangelegenheiten
- Sichern / Durchsetzen finanzieller Hilfen, Ansprüche und Vergünstigungen
- Planung des Umzugs
- Möbelbeschaffung
- Durchführung des Auszugs aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung
- Suche nach Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindertagesstätten, etc.)
- Vorbereitung auf die neue Lebenssituation
- Arbeitssuche/Belegung von Deutschkursen
- Abschlussgespräch (mit Angebot der nachgehenden Beratung)

Darüber hinaus werden während der festen Bürozeiten, Mo, Di, Mi, Fr von 9.00 bis 16.00 Uhr, regelmäßig allgemeine telefonische Beratungen zu Themen wie Trennung und Scheidung sowie zum Gewaltschutzgesetz durchgeführt. Der Donnerstag steht für interne Besprechungen und wird für wichtige externe Termine genutzt.

## 5.2 Angebote für Kinder und Jugendliche

- regelmäßige Gruppenangebote für Kindergarten- und Schulkinder
- Begleitung bei Einschulung/Umschulung sowie zum Kindergarten
- Regelung und Begleitung bei Besuchskontakten
- Kontakt zum Jugendamt sowie Beratungsstellen
- Einzelbetreuung
- Mädchengruppe
- Gespräche und individuelle Hilfeplanung

## 5.3 Bereitschaftsdienste

Die Mitarbeiterinnen leisten werktags ab 16.00 Uhr und am Wochenende rund um die Uhr telefonischen Bereitschaftsdienst. Die Bewohnerinnen haben bei schwierigen Situationen die Möglichkeit jederzeit eine Mitarbeiterin zu erreichen.

## 5.4 Verwaltung des Hauses

- Einkäufe
- kleinere Reparaturarbeiten beauftragen, beaufsichtigen, überprüfen von Renovierungsarbeiten
- Herrichten der Zimmer für neuankommende Frauen u. Kinder

## 5.5 Personal- und Finanzverwaltung

### Verwaltung

- des Personalkostenetats
- der Betriebskosten
- der Eigenmittel

## Abrechnung

- der Landeszuschüsse
- der Stadtzuschüsse

## Kalkulation des nächsten Jahres

- Wirtschaftsplan für das Land Nds./Stadt OS erstellen
- Jahres- / Arbeitsbericht erstellen
- Verhandlungen mit der Stadt

## 5.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Info-Veranstaltungen bei verschiedenen Verbänden und Vereinen
- Presseberichte und Homepage
- Infostände
- Podiumsdiskussionen
- Interviewpartnerin für SchülerInnen und StudentInnen
- Mitwirkung beim AK Kinderschutz
- Mitwirkung bei der bundesweiten Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht der autonomen Frauenhäuser
- TV Interviews
- Bildungsträger der Fachhochschulen für Sozialpädagogik
- Mitwirkung in der AG des deutschen Vereins zur anstehenden Reform des Familienverfahrensgesetz
- Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser in Niedersachsen

## 5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen

- Fort- und Weiterbildungen / Teilnahme an Fachtagen zu den Themen Traumapädagogik, Kindeswohlgefährdung, Erste-Hilfe-Kurse, etc.
- Regelmäßige Supervision
- ein jährlicher angeleiteter Teamtage

## 6. Unterstützung im Einzelnen

### 6.1 Kontakte Frauenbereich

Jobcenter passiv	427
Jobcenter aktiv	62
Agentur für Arbeit	29
Familienkasse	96
Rechtsanwältin	373
Jugendamt	41
Ärztin/ Psychologin	1038
Polizei	112
Gericht	89
Beratungsstellen	210
UVG	94
Ausländerbehörde/ Bürgeramt	217
Vermieter	492
Arbeitgeber	78
Personenschutz alte Wohnung	16
Organisation des Auszuges FH	104
Stadtverwaltung	225
Schuldenregulierung	179
Externe Beratung zum GSG	59
Dolmetscherinnen	571
Sonstiges	4493
<b>Gesamt:</b>	<b>9005</b>

Die Beratungen wurden zusätzlich mithilfe von DolmetscherInnen /SpuK der Caritas und dem Projekt „Worte helfen Frauen“ per Telefondolmetscherinnen unterstützt.

### 6.2 Beratung und/ oder Begleitung der Kinder und Jugendlichen

Jugendamt	210
Schule	392
Krippe/ Kindergarten	546
Kinderärztin	351
Beratungsstellen	150
Gerichtliche Unterstützung	602
Dolmetscherinnen	544
Einrichtungen der Jugendhilfe	11
Sonstiges	144

Besonders durch die Begleitung der Kinder im Alter von 3-6 Jahren hat sich der Arbeitsaufwand im Kindergartenbereich im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

### 6.3 Weitere Angebote während des Aufenthaltes

Während des Aufenthaltes im Frauenhaus besteht die Möglichkeit an unterschiedlichen pädagogischen Angeboten teilzunehmen. Diese sind unter anderem Müttergesprächskreise, tiergestützte Aktivitäten, Yoga und Waldspaziergänge. Die Gruppenangebote sollen die Solidarität unter den Bewohnerinnen stärken sowie individuelle Stabilisierungsmechanismen fördern. Die wöchentlich verpflichtende Hausversammlung dient der Organisation der hausinternen Abläufe.

### 6.4 Nachgehende Beratung

Auch im zweiten Jahr der Pandemie war die nachgehende Beratung in Form von Einzelgesprächen, telefonischer Beratung und Begleitung stark angefragt. Besonders durch die Pandemie konnten weitergehende Hilfen durch andere Institutionen nicht wie gewünscht schnell etabliert und aufgebaut werden.

Das Angebot der Ehemaligengruppe konnten wir durch gemeinsame Aktivitäten im Freien aufrechterhalten.

## 7. Finanzielle Situation des Frauenhauses

### 7.1 Finanzierung Stadt Osnabrück

Wie bereits in den Vorjahren, wurde auch in 2022 das Festbetragsbudget der Stadt Osnabrück um die jährliche Tarifsteigerung nach dem TVöD angehoben. Der Sachkostenzuschuss blieb unverändert.

Bis zum 30.06.2022 war es uns dank des Mietzuschusses der Stadt Osnabrück möglich, die drei zusätzlichen Wohnungen aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage für ein weiteres halbes Jahr anzumieten. Dadurch konnte auch in dieser Zeit die Belegungssituation entlastet werden.

### 7.2 Finanzierung Land Niedersachsen

Durch die in 2022 geänderten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind, ist der Zuschuss im Jahr 2022 um ca. 5% zu dem des Vorjahres gestiegen.

Die durchschnittliche Anzahl von Frauen mit Migrationsgeschichte ist nach wie vor sehr hoch, sodass der erhöhte Bedarf dadurch für die psychosoziale Beratung von Frauen und ihren Kindern bestehen bleibt.

### 7.3 Eigenmittel

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Zuschüsse der Stadt und die Fördermittel des Landes nicht ausreichen, um den notwendigen Jahresetat des Frauenhauses zu garantieren. Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten ist zu erwarten, dass der knapp bemessene Sachkostenzuschuss in Zukunft entsprechend der steigenden Inflationsrate und Energiekrise erheblich angehoben werden muss.

Positiv ist zu berichten, dass wieder ein Anstieg der Bußgeldeinnahmen zu verzeichnen war.

Außerdem kann mitgeteilt werden, dass die Pläne für einen möglichen Umbau im Erdgeschoss Gestalt annehmen. Da sich aktuell zwei Wohnungen eine sehr kleine Küche teilen, ist angedacht, aus dem bisherigen Spielzimmer eine gemütliche Wohnküche mit integrierter Spielmöglichkeit zu schaffen.

**Abschließend möchten wir uns bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken!**

Mit Ihrer finanziellen Unterstützung haben Sie dazu beigetragen, dass wir weiterhin gute Arbeit für die in unserem Haus lebenden Frauen/Mütter und deren Kinder leisten konnten und auch in Zukunft leisten können.



## 8.

### **Erneute Änderung des Abstammungs-, Kindschaft- und Unterhaltsrechts**

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 setzen sich die Mitarbeiterinnen des Autonomen Frauenhauses mit den gesetzlichen Vorgaben des Sorge- und Umgangsrechts auseinander, um einen besseren Schutz für von Gewalt betroffene Kinder und ihren Müttern zu erwirken. Immer wieder wurde dieses Gesetz erweitert und verändert. Immer wieder schlossen sich die Fachfrauen aus den Autonomen Häusern zusammen, um die minderwertigen Ausführungen der jeweiligen Referenten zu korrigieren. Mit mehr oder minder gutem Erfolg. Bis heute halten sich festgesetzte Narrative, dass z.B. für eine positive Entwicklung des Kindes beide Elternteile wichtig sind. Jedoch sollte das nicht bei physischer und psychischer Gewaltausübung eines Elternteils gegen den anderen gelten. Insbesondere für die Frauen und Kinder, die in ein Frauenhaus flüchten müssen und erst recht nicht für Betroffene, die diese Möglichkeit aufgrund mangelnder Frauenhausplätze nicht haben.

Nun plant das Bundesministerium für Justiz wieder eine Änderung des Abstammungs-, Kindschaft- und Unterhaltsrechts. Die Änderungen sind seit Mitte 2020 per Referentenentwurf in Arbeit.

Die Mitarbeiterinnen der autonomen Häuser setzten sich auch jetzt wieder mit dem Entwurf auseinander. Dies erfolgt in unterschiedlichsten Arbeitsgruppen und Zusammenschlüssen in denen auch Mitarbeiterinnen unseres Hauses vertreten sind:

Das **Bündnis Istanbul-Konvention (BIK)** begrüßt, dass die Teilreform u.a. das Ziel der „Stärkung des Schutzes des Kindes vor familiärer Gewalt“ verfolgt. Aus unserer Sicht sind die geplanten Regelungen jedoch nicht ausreichend, um Artikel 31 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Insbesondere die neuen Regelungsversuche in den §§ 1626 und 1628 BGB greifen hier zu kurz und verhindern damit Schutz und Sicherheit für von sog. familiärer Gewalt betroffene – auch minderjährige – Mütter, migrierte und geflüchtete Mütter, LBTI\* Mütter, sowie Mütter mit Behinderungen, und deren Kinder.

Die **KSR-Gruppe (Kindschaftsrechtsreform)** der autonomen Frauenhäuser besteht schon seit mehreren Jahren. Sie haben 2022 die Forderungen der Autonomen Häuser herausgearbeitet:

## Besserer Schutz und Sicherheit in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei sogenannter häuslicher Gewalt!

**Hierzu erarbeiteten Sie unter anderem ein Faktenpapier zum Reformvorhaben der Bundesregierung zum Sorge- und Umgangsrecht 2023:**

Ausgangslage:

*(Mit)erlebte und auch nach der Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung. „Kinder – je kleiner sie sind, umso intensiver – erleben eine körperliche Bedrohung gegenüber (...) der Mutter auch als Bedrohung gegen sich selbst. Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.“<sup>[1]</sup>*

Die Autonomen Frauenhäuser und unzählige weitere Frauenrechtsorganisationen, Fachorganisationen und Bündnisse<sup>[2]</sup> kritisieren seit Jahrzehnten die Zustände / Praxis in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Kontext von Gewalt gegen Frauen. In etlichen Fachtagen, Stellungnahmen und Kampagnen wurde die fehlende Synchronisation von Gewaltschutz und Umgangs- bzw. Sorgerechtsverfahren aufgezeigt und angemahnt.

Die aktuell bestehende Gesetzgebung bietet keinen hinreichenden Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder!

Mit in Kraft treten der Istanbul- Konvention im Jahr 2018 in Deutschland kommt durch die Vorgaben des Artikel 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit)<sup>[3]</sup> die Problemlage erneut auf. Die Istanbul- Konvention ist geltendes Recht in Deutschland und es bedarf einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts.

Reform des Familienrechts

Eine „Modernisierung“ des Familienrechts ist auch im aktuellen Koalitionsvertrag

anstehenden Diskussionen um eine umfassende Reform des Familienrechts und Familienverfahrensrechts, insbesondere die Fälle in den Blick zu nehmen sind, in denen wegen sog. Häuslicher Gewalt die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht im Sinne des Kindeswohls ist.

In der gängigen Praxis von Familienrechtsverfahren gilt die Vermutung, dass sowohl Umgang und ebenso die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, auch in Fällen sog. Häuslicher Gewalt, grundsätzlich dem Kindeswohl dienlich sind. Diverse Expert:innen und Praktiker:innen mahnen jedoch seit geraumer Zeit an, dass Regelungen zum Umgangsrecht nicht mit den Anordnungen zum Gewaltschutz kollidieren dürfen. Darüber hinaus muss der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern auch unabhängig von einem Gewaltschutzverfahren ausreichend gewährleistet werden können.

Aus diesem Grund ist zwingend zu prüfen, inwieweit Einschränkungen des Umgangs und der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts in Fällen sog. Häuslicher Gewalt in das neue Gesetz aufzunehmen sind. Dies gilt ebenso für die Anwendung des Wechselmodells.

Aktuell fehlen in Kindschaftssachen, sowohl im Verfahrensrecht als auch im materiellen Recht, explizite Regelungen zum Vorgehen bei sog. Häuslicher Gewalt.

### **Handlungsempfehlungen für eine Reform des Verfahrens- und Familienrechts**

Die bundesweite Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser (BAG KSR) konnte gemeinsam mit anderen Organisationen im Rahmen der letzten Reform im Jahr 2008 erreichen, dass in den Ausführungen zum Gesetz auf den besonderen Schutz bei sog. Häuslicher Gewalt ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies ist jedoch nicht ausreichend.

Im Jahr 2022 hat nun der Deutsche Verein in einem Expert:innengremium Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von sog. Häuslicher Gewalt entwickelt und vorgelegt. Die BAG KSR und die ZIF (*Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser*) waren an der Ausarbeitung beteiligt. Die Handlungsempfehlungen<sup>[5]</sup> wurden im September 2022 veröffentlicht.

Zwei wesentliche Leitgedanken des Papiers stellen ein Umdenken in den Diskussionen um Sorge- und Umgangsrechtsregelungen im Kontext von *sog. Häuslicher Gewalt* in den Fokus:

- 1. Auflösung des bisherigen Leitgedankens der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Sorgerechts in Fällen sog. Häuslicher Gewalt**

Die Aufrechterhaltung oder Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist dem Kindeswohl nicht dienlich, wenn (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fortwirken (...).<sup>[6]</sup>

- 2. Keine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen sog. Häuslicher Gewalt**

Gewaltvorfälle sowie andauernde Gefahren und Beeinträchtigungen für das Kind – und den gewaltbetroffenen Elternteil – sind bei der Entscheidung zu Ausgestaltung oder Ausschluss des Umgangs unbedingt zu berücksichtigen. Beim Umgangsrecht der Eltern handelt es sich nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interesse des Kindes. Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus.<sup>[7]</sup>

- 3. Keine Ausübung einer gemeinsamen Erziehung im Rahmen des Wechselmodells bei Fällen sog. Häuslicher Gewalt!**

Darüber hinaus halten wir es ebenfalls für dringend erforderlich bei der Gesetzesreform sicherzustellen, dass von dem Streben der Regierung, „insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen“<sup>8</sup>, in Fällen sog. Häuslicher Gewalt ausdrücklich abgesehen wird.

<sup>[1]</sup> Korritko, A. (2016): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg: Carl-Auer, S. 142.a (vgl. dazu auch: Kavemann & Kreyssig, Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick – Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Kindler (2006); Strasser, P. (2001) Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, S. 122-131)

<sup>[2]</sup> z.B. Bündnis Istanbul- Konvention (BIK) [www.buendnis-istanbul-konvention.de](http://www.buendnis-istanbul-konvention.de)

<sup>[3]</sup> 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

<sup>[4]</sup> Koalitionsvertrag 2021: Mehr Fortschritt wagen S. 100: (...) Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen, s. S. 102

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

<sup>[5]</sup> [Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt \(deutscher-verein.de\)](#)

<sup>[6]</sup> ebd. S.11

<sup>[7]</sup> ebd. S.12

<sup>8</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 102

## **"Man braucht nicht beide Eltern, um gesund aufzuwachsen"**

**Hier ein Interview aus Sicht eines jetzt volljährigen Kindes, welches gegen seinen Willen zum Umgang mit seinem Vater gezwungen wurde. (Mutter und Kind befanden sich nicht im Frauenhaus)**

<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/streit-sorgerecht-umgang-kindeswohlerfahrung-100.html> )

Stand: 10. Februar 2023

Annas\* Eltern trennten sich, als sie noch ein Kleinkind war. Das Mädchen lebte bei ihrer Mutter. Auch der Vater wollte sie sehen. Es kam aber zu keiner Einigung zwischen den Eltern und so entschied das Familiengericht. Alle zwei Wochen sollte Anna das Wochenende beim Vater verbringen. Als Grundschulkind beehrte das Mädchen auf.

**Ihr leiblicher Vater wollte Sie regelmäßig sehen. Aber für Sie war es eine Tortur. Warum?**

**Anna:** Ich hatte furchtbare Angst vor ihm. Ich habe immer geweint und geschrien, bevor ich abgeholt wurde. Sobald ich die Türklingel gehört habe, habe ich meine Tränen schnell weggewischt. Bei meinem Vater konnte ich keine Emotionen zeigen.

**Gab es dort häusliche Gewalt?**

Nein. Außer, dass er mal zugepackt hat, gab es keine physische Gewalt. Es war psychische Gewalt, die er mir angetan hat. Er hat mich zum Beispiel zum Essen gezwungen und im gleichen Atemzug zu mir gesagt, dass ich zu dick bin. Schlimm war auch, dass mein Vater über meine Mutter gehetzt hat. Das war für mich unheimlich verletzend.

**Hat Ihre Mutter auch schlecht über ihn gesprochen?**

Nein. Mir wurde immer gesagt, mein Vater liebt mich. Auch wenn er es nicht so zeigen könne. Meine Mutter erzählte mir Jahre später, dass sie vom Gericht und vom Jugendamt unter Druck gesetzt wurde, als sie sich gegen die Umgangsregelung wehrte. 'Wenn Sie nicht aufhören, sind Sie es, die ihre Tochter besucht und nicht der Vater', hieß es.

**Was ist Ihre schlimmste Erinnerung?**

Das war in der Öffentlichkeit: Ich wurde überrumpelt und sollte Knall auf Fall zum Vater. Ich habe mich versteckt, wurde gefunden und dann vor den Augen fremder Leute ins Auto

gezerrt. Die haben alle erschrocken geguckt, aber keiner hat etwas gemacht. Als Kind fühlst du dich so verraten.

Annas schlimmste Erinnerung sei gewesen, wie sie als kleines Kind vor aller Leute Augen ins Auto gezerrt wurde. Keiner habe etwas unternommen.

### **Als Sie in die Schule kamen, begannen Sie sich gegen die Kontakte zu wehren.**

Ja, ich sagte meiner Mutter, dass ich nicht mehr zu ihm will. Das sogenannte Helfersystem hat von mir erwartet, dass ich das allein sage. In der Regel wird sonst Manipulation seitens des Elternteils vorgeworfen. In meinem Fall von meiner Mutter. Ich musste also meinen ganzen Mut zusammennehmen.

### **Was passierte?**

Es kamen Unmengen von Leuten - Psychologen, Sozialarbeiter -, die mit mir gesprochen haben. Ich hatte nicht das Gefühl, wirklich ernst genommen zu werden. Was ich sagte, wurde eher abgetan. Es hieß, 'das kann doch gar nicht so schlimm sein'. Das war verstörend.

### **Es kam dennoch zur gerichtlichen Anhörung.**

Das war echt gruselig und ist eine Sache, die ich nie vergessen werde. Als Kind saß ich auf der einen Seite des Tisches und alle anderen saßen mir gegenüber. Ich war komplett allein und wurde wieder ausgefragt. Im Hinterkopf war die Angst, was passiert, wenn ich nach alledem doch wieder zum Vater geschickt werde.

### **Wie ging es aus?**

Die Umgangsregelung wurde aufgehoben. Ich musste tatsächlich nicht mehr hin.

### **Haben Sie später von selbst Kontakt zum Vater aufgenommen?**

Nein, ich will absolut keinen Kontakt. Ich verbinde so viel Schlechtes mit ihm.

### **Sind Sie gegen geteiltes Umgangsrecht, wenn sich Eltern trennen?**

Nein, das nicht. Aber es darf nicht auf Biegen und Brechen durchgesetzt werden. Ich finde nicht, dass man beide Elternteile braucht, um gesund aufzuwachsen. Auch geht es bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Umgang eher um die Interessen der Eltern und nicht um die des Kindes. Hier muss das System dringend revolutioniert werden.

### **Wie geht es Ihnen heute?**

Wenn ich eine bestimmte Automarke gesehen habe, habe ich am Anfang immer Panik und Schweißausbrüche bekommen. Das ist vorbei. Ich hatte zeitweise auch Depressionen und Zwangsstörungen. Bis heute gibt es Trigger im Alltag, die bei mir schlimme Erinnerungen hervorrufen. Ich bin deshalb in psychotherapeutischer Behandlung.

*\*Der Name wurde zum Schutz der Betroffenen und Angehörigen geändert.*